

Warum ich dem Kompromiss zum Kommunalen Optionsgesetz nicht zustimmte

Das Kommunale Optionsgesetz ist ein Änderungsgesetz zu Hartz IV, mit dem die Optionsklauseln und die finanzielle Zuwendung an die Kommunen bei der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe geregelt werden.

Ich konnte dem Kommunalen Optionsgesetz, das als Ergebnis der Beratungen des Vermittlungsausschusses vom 30.06.04 dem Deutschen Bundestag zugeleitet wurde, nicht zustimmen. Der Grundgedanke des Hartz IV-Gesetzes „Fordern und Fördern“ auf den die CDU/CSU-Fraktion in ihrem Antrag vom 01.07.2004 aufmerksam macht, wird hier unzureichend umgesetzt.

Mein Haupteinwand besteht jedoch darin, dass der damit erreichte Stand der Gesetzgebung nicht ausreicht, um einen verantwortbaren Reformverlauf zu sichern. Das vorliegende Gesetz hat insbesondere für Regionen mit hoher Langzeitarbeitslosigkeit erhebliche Auswirkungen, indem es die Modalitäten der Trägerverantwortung festlegt, den Finanzausgleich praktisch abschließend regelt und damit auch den Zeitpunkt der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 01.01.05 endgültig fixiert. In der kurzen Prüfungszeit, die zwischen Vorlage des Vermittlungsergebnisses und der Entscheidung über mein Abstimmungsverhalten zur Verfügung stand, bin ich angesichts der weiterreichenden Konsequenzen des Gesetzes zu dem Schluss gekommen, dass die in ihm vorgegebenen Regelungen keine ausreichende Vorsorge für zu erwartende Umsetzungsprobleme liefern.

Ich halte die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen steuerfinanzierten Leistung für richtig und notwendig und habe diese Auffassung im Bundestagswahlkampf 2002 auch gegen Vorwürfe von Sozialdemokraten verteidigt. Dabei war mir stets bewusst, dass eine solche Reform einen erheblichen Einschnitt in das soziale Leistungsgefüge unseres Staates bedeutet, der mit Blick auf die Betroffenen nur dann verantwortbar ist, wenn die erforderliche Vollzugssorgfalt gewährleistet werden kann.

Dies ist nach Lage der Dinge offenbar nicht gegeben. Die Bundesregierung hat den Entwurf des Optionsgesetzes sehr viel später vorgelegt als geplant. Sie war jedoch nicht bereit, den Inkraftsetzungstermin um einige Zeit zu verschieben und hat damit die nachfolgende Umsetzung unter einen Zeitdruck gesetzt, der die Beteiligten zwangsläufig überfordern wird. Die bisherigen Beratungen haben keine hinreichende Transparenz in die komplexen Finanzströme zwischen Bundesanstalt, Länder und Kommunen gebracht. So bleibt bei dem vorliegenden Gesetz völlig unklar, ob in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit angemessene Mittel für die erforderlichen Eingliederungsleistungen zur Verfügung stehen. Die Erwartung einer aktivierenden Hilfe für erwerbsfähige Arbeitslose wird damit gerade dort unerfüllt bleiben, wo sie am dringlichsten ist.

Die Bundesagenturen für Arbeit, denen nach den Hartz IV-Regelungen eine Schlüsselverantwortung zukommt, sind nach meiner Beobachtung vielerorts so stark mit der Umsetzung der anderen „Hartzgesetze“ beschäftigt, dass eine angemessene Verwaltung der neu zugewiesenen Aufgaben besonders in den Problemregionen des Arbeitsmarktes nicht erwartet werden kann. Auch dies wäre ein Argument für eine Verschiebung der Inkraftsetzung gewesen.

Für zahlreiche Kommunen sind bei den Unterkunftskosten zusätzliche Finanzlasten zu erwarten, für die der vorgesehene Ausgleich unzureichend geregelt ist. Um nachfolgende Verteilungskonflikte, die möglicherweise sogar auf dem Rücken der Leistungsempfänger ausgetragen werden, zu vermeiden, hätte es eines klaren, gründlich geprüften Zuwendungsgesetzes bedurft. Die Betroffenen, die Einkommenskürzungen hinnehmen müssen, werden so zusätzlich zu Opfern eines Umsetzungschaos gemacht. Das kann nicht im Interesse eines Reformanliegens sein, das ich ausdrücklich für notwendig halte und unterstütze.

Dr. Christoph Bergner, MdB
Berlin, d. 02.07.2004